
Umweltbericht

Für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne

Auftraggeber:

Salzgitter Klöckner-Werke GmbH

Eisenhüttenstraße 99

38239 Salzgitter

Eingereicht am 25.08.2022 durch:



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

Chemnitzer Straße 50

44139 Dortmund

Bearbeitet durch:

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

B.Sc. (Raumplanung) Ina Berg

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets/ Beschreibung der Planungsinhalte der FNP-Änderung.....	6
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
1.3.1	Fachgesetze	7
1.3.2	Fachpläne.....	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	15
2.1.1	Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit)	15
2.1.2	Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz	16
2.1.3	Schutzgut Boden / Altlasten.....	17
2.1.4	Schutzgut Wasser	17
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz, Klimaanpassung	18
2.1.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	19
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.1.8	Schutzgut Fläche.....	19
2.1.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen.....	20
2.1.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	20
2.1.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	20
2.1.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	21
2.2	Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	21
3	Wechselwirkungen	22

4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen	23
4.1	Überwachungsmaßnahmen.....	23
4.2	Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	23
4.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen	23
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall).....	25
7	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	26
8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	27
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
10	Literaturverzeichnis	29
11	Rechtsquellenverzeichnis	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung der 51. Änderung des FNPs (Stadt Werne, 2021)	7
Abbildung 2: Auszug aus dem FNP der Stadt Werne mit Kennzeichnung des Bereichs der 51. Änderung (Stadt Werne, 2022)	11
Abbildung 3: Auszug Festsetzungskarte Landschaftsplan Nr.2 Raum Werne - Bergakern - Kreis Unna (Kreis Unna, 2019)	12
Abbildung 4: Verortung der Biotope und Schutzgebiete nach LANUV (2022a, 2022b)	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotope und Schutzgebiete (nach LANUV 2022a, 2022b)	13
Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	22

1 EINLEITUNG

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich, der ein wichtiger, gesonderter Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die genannten Aspekte werden beschrieben und hinsichtlich potenzieller sich aus der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung ergebenden Auswirkungen bewertet. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).

Die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes wird gesetzlich durch § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 des Baugesetzbuches definiert.

In §2 Abs. 4 BauGB:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne ist somit ein Umweltbericht erforderlich.

Der Umweltbericht nach §2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (s. Kapitel 1.3), einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (s. Kapitel 1.2), und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (s. Kapitel 1.3),
2. Einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe Kapitel 2), und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (s. Kapitel 2), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (s. Kapitel 2); hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten (s. Kapitel 2.3),
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche (s. Kapitel 2.1.8), Boden (s. Kapitel 2.1.3), Wasser (s. Kapitel 2.1.4), Tiere, Pflanzen

- und biologische Vielfalt (s. Kapitel 2.1.2), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (s. Kapitel 2.1.1 und 2.1.9),
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (s. Kapitel 2.1.10),
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) (s. Kapitel 2.1.1),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (s. Kapitel 2.1.11),
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (s. Kapitel 2.1.5),
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe (s. Kapitel 2.1.12);
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (s. Kapitel 4);
 - d) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (s. Kapitel 4.2) und
 - e) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (s. Kapitel 5);
3. folgenden zusätzlichen Angaben

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse (Kapitel 7.1),
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (s. Kapitel 4.1, 7.2) und
- c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage (s. Kapitel 8).
- d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (s. Kapitel 9 und 10).

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets/ Beschreibung der Planungsinhalte der FNP-Änderung

Das Untersuchungsgebiet liegt nordöstlich der Innenstadt Wernes. Im Süden wird es durch das Fließgewässer Hustebecke, im Osten durch den Halohweg begrenzt. Im Westen reicht es leicht über die Helmuth-von-Moltke-Straße hinaus. Im Norden reicht die Fläche im westlichen Teil bis an einen bestehenden Gehölzstreifen, im östlichen Teil verläuft die Grenze über eine Wiese. Südlich der Hustebecke grenzen weitere Freiflächen sowie Wohnbauflächen an. Nordöstlich des Gebiets sind vereinzelt Wohngebäude zu finden. Die Fläche beträgt in etwa 7,2 ha.

Entlang der Hustebecke ist eine dichte Baumreihe vorhanden. Im westlichen und nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets sind Feldgehölze unterschiedlicher Dichte vorhanden. Diese sind sowohl am Rande des Untersuchungsgebiet als auch dieses querend vorzufinden. Nach Norden hin ist das Gebiet leicht ansteigend. Das Untersuchungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Bereich befindet sich eine Weide, der westliche Bereich setzt sich aus zwei Feldern zusammen.

In der angestrebten 51. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die nördlich der Hustebecke liegende Fläche als Wohnbaufläche zurückgenommen und künftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden (Abbildung 1). Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft entspricht damit der tatsächlichen Nutzung der Fläche.

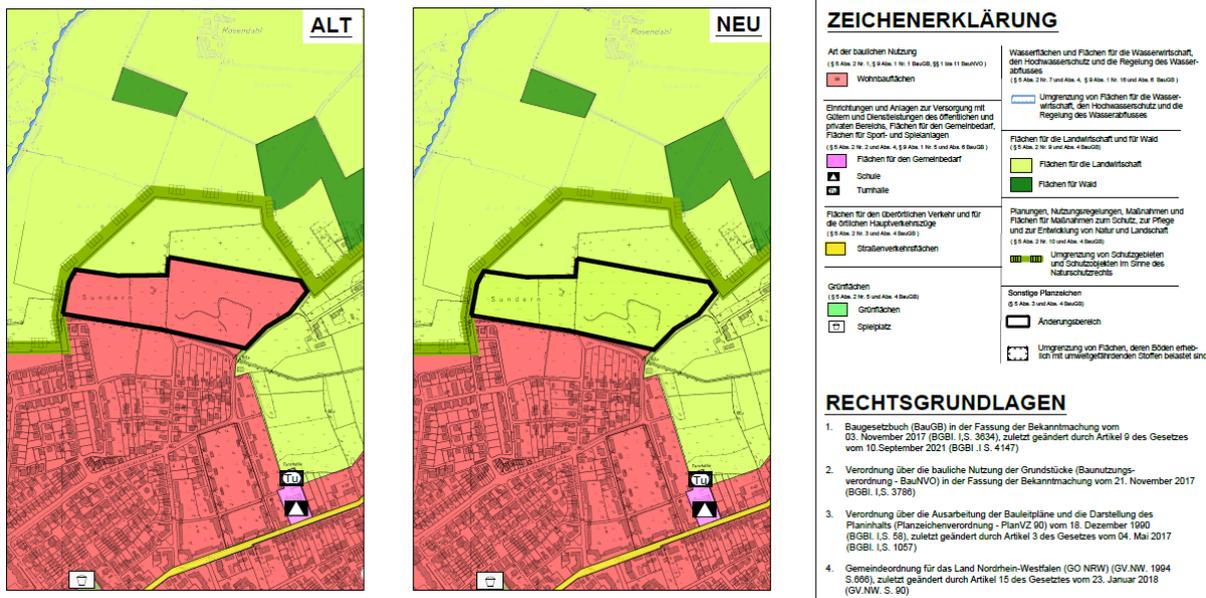


Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung der 51. Änderung des FNPs (Stadt Werne, 2021)

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend sind die relevanten Fachgesetze und Fachpläne für die Umweltprüfung dargestellt. Die Güter, die es in diesem Rahmen zu schützen gilt, werden in Kapitel 2.1 benannt und bezüglich ihrer derzeitigen Bestandssituation sowie voraussichtlichen Auswirkungen beschrieben. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von auftretenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in Kapitel 4 festgelegt. Die nötigen Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung dieser Maßnahmen ist schließlich Kapitel 8 zu entnehmen.

1.3.1 Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Dabei umfasst der Schutz neben der Pflege und Entwicklung auch, soweit notwendig, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§1 Abs. 1 BNatSchG).

Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

In dem Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturenschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, ergänzen, die neben dem Bundesnaturenschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen (§1 LNatSchG NRW).

Gehen aus Eingriffen in die Natur und die Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervor, sind zunächst die in § 15 des BNatSchG definierten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in vollem Maße auszuschöpfen. Weitergehend sind, sofern nicht mehr ausreichend durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes in Gänze auszugleichen oder zu ersetzen.

Um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben vor allem die §§ 39 ff und §§ 44 ff des BNatSchG von Bedeutung. In diesen Paragraphen werden die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes definiert. Die Aufgaben des Artenschutzes umfassen vor allem den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenem Einfluss, sowie die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen dieser wildlebenden Arten. Die Belange des Naturschutzes müssen gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

Bundeswaldgesetz

Zweck des Bundeswaldgesetzes ist es, insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls

zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§1 BWaldG).

Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen

Für Nordrhein-Westfalen gilt zudem das Landesforstgesetz (LFoG). §1 des Landesforstgesetzes NRW definiert Gehölze, die als Windschutzstreifen dienen, ebenfalls als Wald.

Wasserhaushaltsgesetz

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).

Das WHG verpflichtet jede Person, oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser vor möglichen negativen Einwirkungen zu schützen um folgende Aspekte gemäß §5 WHG zu gewährleisten:

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften verhindern
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherstellen
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden

Bundesbodenschutzgesetz

Zweck des Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG).

Es gilt sich so zu verhalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die in §2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen vorliegen. Das Medium Boden ist im geringstmöglichen Maße zu beanspruchen, nach Möglichkeit sind Flächen zu entsiegeln.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Gemäß des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der Realisierung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen, dass das Grundprinzip der Nachhaltigkeit beim Umgang mit Abfällen eingehalten wird. Die Prinzipien zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sind in jedem Falle zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entstehen bau- und betriebsbedingte Abfälle. Diese Abfälle sind vom jeweiligen Verursacher bzw. Verantwortlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen. Ein gesetzlich korrekter Umgang der anzusiedelnden Betriebe mit ihrem Abfall ist durch die Zulassung dieser Betriebe abgegolten.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG).

Immissionen sind nach aktuellem technischen Stand weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren. Das Gebiet unterliegt den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Klimaschutzgesetz NRW

Zweck des Klimaschutzgesetzes NRW ist die Festlegung von Klimaschutzziele sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Das Gesetz richtet sich an die in § 2 Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen (§1 KlimSchG NRW). Nach Fertigstellung des Konzeptes sind die in diesem Konzept definierten Ziele zu berücksichtigen, um eine nachhaltige Entwicklung des Klimas zu gewährleisten.

1.3.2 Fachpläne

Regionalplan

Der aktuell gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund (westlicher Teil – Dortmund/ Kreis Unna/ Hamm) stellt den Änderungsbereich

zum größten Teil als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und im Süden zum kleinen Teil als Allgemeine Siedlungsfläche dar (Bezirksregierung Arnsberg, 2004).

Momentan befindet sich der „Regionalplan Ruhr“ durch den Regionalverband Ruhr in Neuaufstellung, der künftig die Funktion des Raumordnungsplans für das Ruhrgebiet übernehmen wird. Im aktuellen Planentwurf (Stand 2018) ist der Bereich der 51. FNP-Änderung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne entspricht diesem. (RVR, 2018)

Flächennutzungsplan

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt den Änderungsbereich als Wohnbaufläche dar. Im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Wohnbaufläche zurückgenommen, sodass die aktuelle Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleibt.



Abbildung 2: Auszug aus dem FNP der Stadt Werne mit Kennzeichnung des Bereichs der 51. Änderung (Stadt Werne, 2022)

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Kreis Unna Nr. 2 „Raum Werne – Bergkamen“. Er ist Teil des Entwicklungsraums 1.1.8 „Niederungsbereich des Hornebaches und Niederungsbereich der Hustebecke mit den angrenzenden ackerbaulich und grünlandgenutzten Flächen“. Planerisches Ziel in diesem Raum ist insbesondere die „Vernetzung von Lebensräumen“, der Raum ist gemäß Landschaftsplan zu erhalten und nach § 19 LG zu sichern. Auch die Funktion der wohnungsnahen Erholung

und des Naturerlebens wird im Landschaftsplan hervorgehoben, diese ist in den landschaftlichen Außenbereich unter Anbindung an den Haloh-Wald fortzuführen. Um dieses Entwicklungsziel zu sichern, schlägt der Landschaftsplan die Möglichkeiten der §§ 19 und 26 LG vor. (Kreis Unna, 2019)

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Entwicklungsziel des Landschaftsplans, indem sie den IST-Zustand der Fläche sichert.

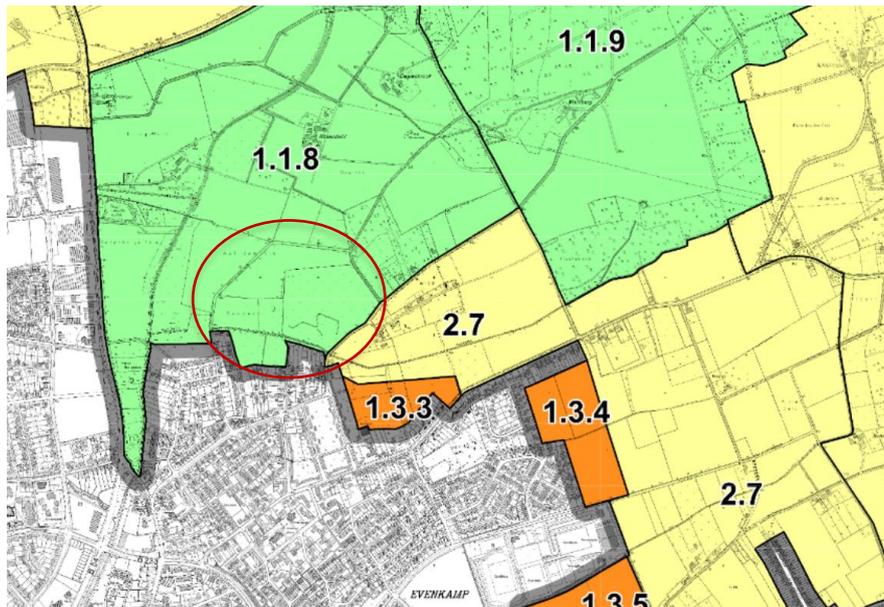


Abbildung 3: Auszug Festsetzungskarte Landschaftsplan Nr.2 Raum Werne - Bergakemn - Kreis Unna (Kreis Unna, 2019)

Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich gibt es momentan keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Südlich des Änderungsbereichs liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans 7D „Hustebecke“, dessen Aufstellung 2007 beschlossen und der 2010 zum 1. Mal geändert wurde. Dieser sollte den Übergang zwischen Natur und freier Landschaft gestalten (Stadt Werne, 2010).

Fachinformationssystem LANUV

Der Änderungsbereich ist Teil der Biotopverbundfläche VB-A-4211-003 „Waldbereiche bei Holthausen und Haloh“. Ein westlicher Teilbereich liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet LSG-4211-0015. Östlich des Gebiets liegt in ca. 600 m Entfernung die Biotopverbundfläche VB-A-4211-002 „Gewässersystem der Horne und Umfeld“ sowie das „Waldgebiet Haloh“ mit der Kennung BK-4311-0356. Südlich an den Änderungsbereich grenzt ein geschütztes Nass-

und Feuchtweidenbiotop mit der Kennung BT-4311-001-2007. Nordöstlich liegt in ca. 700 m Entfernung ein geschütztes stehendes Kleingewässer mit der Kennung BT—4311-447-9. Weitere Details sowie die genaue Lage lassen sich der folgenden Tabelle 1 sowie Abbildung 4 entnehmen.

Tabelle 1: Biotop- und Schutzgebiete (nach LANUV 2022a, 2022b)

Kennung	Name/Beschreibung	Schutzziel	Bewertung
BK-4311-0356	Waldgebiet Haloh	Erhaltung und Optimierung eines großen zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit naturnahen und reich strukturierten, Eichen-Hainbuchenwäldern und eingestreutem, altholzreichem Buchen-Eichenwald, mit randlichen kleinen Bachläufen und artenreichen Kleingewässern als Lebensraum für eine Vielzahl z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Laubwaldinsel in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung	mässig beeinträchtigt/ Situation unverändert/ lokale Bedeutung
BT-4311-0001-2007	Nass- und Feuchtweide gesetzl. geschützter Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	-	-
BT-4311-447-9	stehendes Kleingewässer (Flächenanteil 101.0%) gesetzl. geschützter Biotop: stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	-	-
VB-A-4211-003	Gewässersystem der Horne und Umfeld	Erhaltung der von Grünland und Ufergehölzen begleiteten Bachabschnitte mit angrenzenden Feldgehölzen und Kleingewässern	besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)

VB-A-4211-002	Waldbereiche bei Holt- hausen und Haloh	Optimierung der Waldgebiete durch Entwicklung von naturnahem Laubwald (Umwandlung von Pappel- und Nadelforsten in bodenständigen Laubwald) und naturgemäße Waldbewirtschaftung (Förderung von Alt- und Totholz, Waldmantelentwicklung).	besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)
LSG-4211-0015	LSG-Nr. 6 und 6a	-	Bestehendes LSG seit 1990

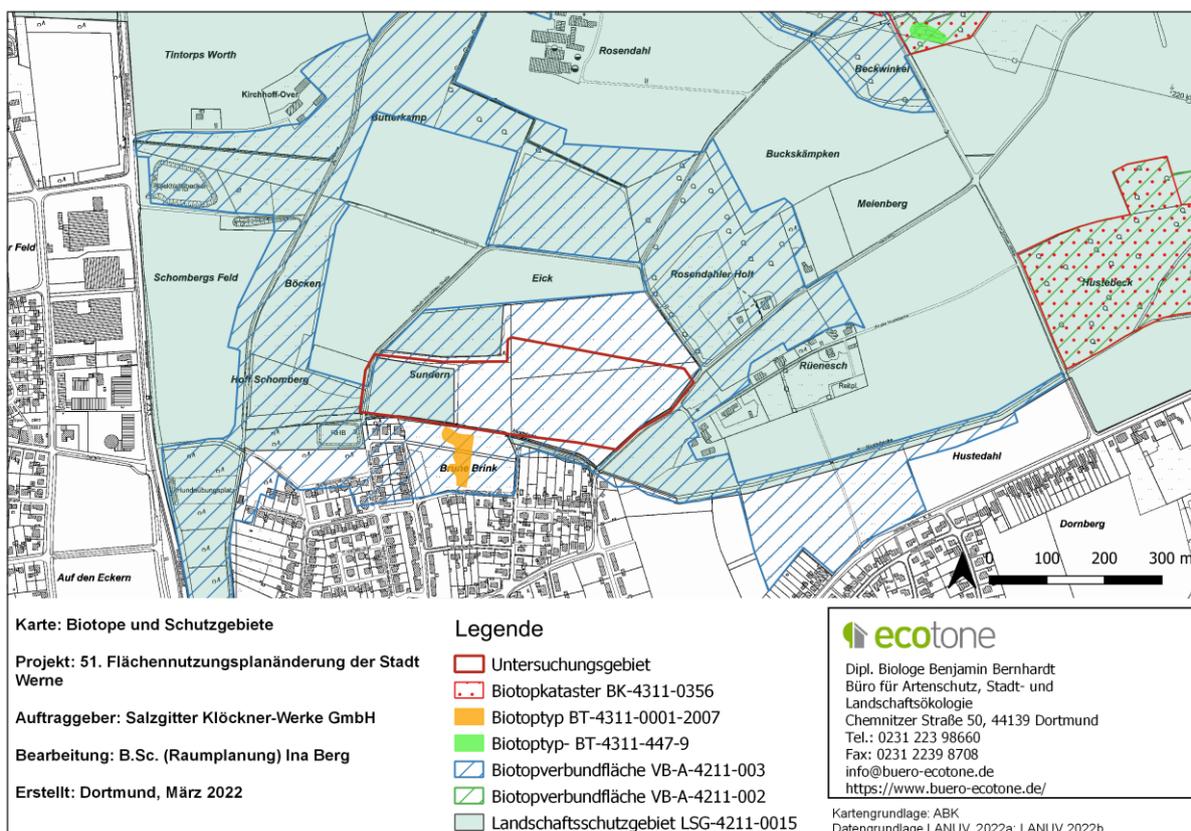


Abbildung 4: Verortung der Biotope und Schutzgebiete nach LANUV (2022a, 2022b)

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Im Folgenden wird erfasst, welche Schutzgüter im Änderungsbereich zum Tragen kommen, um diese kurz zu bewerten und potenzielle Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren. Generell ist davon auszugehen, dass durch die Rücknahme von Wohnbaufläche und Ausweisung des Untersuchungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden werden, da der aktuelle Zustand erhalten bleibt.

2.1.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit)

Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und hat somit keine Wohnfunktion für den Menschen. Der größte Teil des Gebiets ist durch die Nutzpflanzen und Zäune der Weiden nicht begehbar und bildet somit keine direkte Erholungsfunktion. Dennoch ist das Gebiet Teil des offenen Landschaftsbildes, welches zur Erholung für Spaziergänger, Fahrradfahrer oder Wanderer beitragen kann. Auf dem Halohweg an der östlichen Grenze des Änderungsbereichs verlaufen zwei Wanderwege. Dies sind ein Hauptwanderweg von Olfen Mitte über Werne und Beckum nach Lippstadt/ Bf sowie der Themenwanderweg Jakobsweg 6, der von Osnabrück über die Landesgrenze NI nach Werne führt (Geobasis NRW, 2022).

Von der landwirtschaftlichen Nutzung gehen Emissionen aus, mit denen im Übergangsbereich zum Frei- und Landschaftsraum typischerweise zu rechnen ist. Dies können Geräuschs-, Geruchs- und Staubemissionen sowie Belastungen durch Pflanzenschutzmittel sein.

Auswirkungsprognose

Mit Auswirkungen auf angrenzende Wohnbauflächen ist nicht zu rechnen, von landwirtschaftlicher Nutzung generell ausgehende Emissionen bleiben unverändert.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist nicht mit Veränderungen zu rechnen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen nicht. Bei Nichtdurchführung der Planung würde ggf. ein Bebauungsplanverfahren folgen, in dessen Zuge dann Wohnbebauung realisiert werden würde.

2.1.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Bestand und Bewertung

Bei der im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne umzuwandelnden Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang der Hustebecke mit Bäumen und Sträuchern. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen verschiedenen Tierarten, z.B. Offenlandarten, als Lebensraum dienen. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Belange des allgemeinen (Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG) abgedeckt werden. Dem allgemeinen Artenschutz unterliegen sogenannte Allerweltsarten, die zahlreich im Änderungsbereich zu erwarten sind. Dem besonderen Artenschutz unterliegen streng und besonders geschützte Arten. Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Der Änderungsbereich befindet sich in Quadrant 2 des Messtischblattes 4311. Die Abfrage der planungsrelevanten Arten für diesen Quadranten ergab das potenzielle Vorkommen von 50 planungsrelevanten Arten (LANUV, 2000) in den in Frage kommenden Lebensräumen „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche Hecken“, „Äcker, Weinberge“ und „Fettwiesen und -weiden“. Im Rahmen der ASP I konnte für 26 Fledermaus- und Vogelarten eine Nutzung als Quartier, Fortpflanzungs- oder Rasthabitat nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung verschiedener Arten als Nahrungshabitat ist ebenfalls wahrscheinlich, dabei handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate, da in der Umgebung genügend geeignete Flächen vorhanden sind (Ecotone, 2022).

Auswirkungsprognose

Auswirkungen auf die Biotope sind durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen, die durch eine Neubebauung erfolgen würden, werden durch die Änderung vermieden. Auch für die Fauna ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Im Gegenteil ist der Erhalt des IST-Zustandes besonders aufgrund der Eignung für eine Vielzahl potenziell vorkommende planungsrelevante Arten als positiv zu werten. Durch den Erhalt des IST-Zustandes kann die Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist der Erhalt des IST-Zustandes in Bezug auf das Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz als positiv zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut entstehen nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und einer künftigen Nutzung als Wohnbauland zu rechnen. Dadurch käme es voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut und die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG könnte nicht ausgeschlossen werden. Es wären in jedem Fall weitere Untersuchungen und voraussichtlich umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

2.1.3 Schutzgut Boden / Altlasten

Bestand und Bewertung

Im Änderungsbereich liegt vor allem der Bodentyp Pseudogley und im Süden ein kleiner Teil Gley-Braunerde vor. Der vorherrschende Pseudogley weist eine Bodenwertzahl von 30 bis 55 auf. Der Gley-Braunerde-Boden im Süden des Änderungsbereichs weist eine Bodenzahl von 45 bis 65 auf. Die Hauptbodenarten sind bei beiden Typen Lehm und Schluff. Generell sind beide Böden nicht als schutzwürdig eingestuft worden. (Geologischer Dienst NRW, 2021)

Gemäß des Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (StoBo) des LANUV NRW sind im Änderungsbereich keine Altlasten oder Stoffbelastungen vorhanden (LANUV, 2018).

Auswirkungsprognose

Durch die Änderung der Darstellung von einer Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche wird die Versiegelung von Böden vermieden. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung käme es künftig zu einer Bebauung des Gebiets. Dadurch würden Böden massiv versiegelt werden und es wäre mit starken Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich gehört zum Grundwasserkörper Münsterländer Oberkreide / Funne. Dieser hat einen guten mengenmäßigen Zustand, jedoch wird der chemische Zustand als schlecht bewertet (LANUV, 2022e).

An der südlichen Grenze des Änderungsbereich verläuft die Hustebecke, die westlich in die Horne mündet. Darüber hinaus sind verschiedene Gräben oder Restgewässer sowie zwei kleinere Teiche in der Umgebung des Änderungsbereichs vorhanden.

Bei seltenen Starkregenereignissen (HQ100) kann es entlang der Hustebecke zur Bildung von Wasserflächen mit Tiefen von 0,5-1 m und vereinzelt zu Tiefen von 1-2 m kommen. Auf dem restlichen Plangebiet kann es vereinzelt zu Wassertiefen 0,1-0,5 m kommen.

Auswirkungsprognose

Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans werden Versiegelungen des Bodens und Eingriffe in die angrenzende Hustebecke vermieden. Eine Betroffenheit von Gewässern gemäß WHG, Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten innerhalb des Änderungsbereichs kann ausgeschlossen werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einer künftigen Bebauung des Gebiets zu rechnen, wodurch es zu umfassenden Versiegelungen und dadurch zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kommen würde.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz, Klimaanpassung

Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich befindet sich als Teil des Kernmünsterlandes in der Westfälischen Tieflandsbucht. Das Kernmünsterland ist stark durch atlantisches Klima geprägt. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 750 mm. Der Landschaftsraum wird als offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm bezeichnet. (LANUV, 2022c; LANUV, 2022d)

Das Änderungsgebiet wird vollständig dem Klimatop Freilandklima zugeordnet. Der größte Teil der Freifläche übernimmt eine hohe thermische Ausgleichsfunktion, ein kleinerer Teil im Westen eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion (K.Plan, 2021; LANUV, 2020).

Auswirkungsprognose

Die angestrebte Änderung der Flächennutzung von einer Wohnbaufläche in eine landwirtschaftlichen Fläche wird keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz und Klimaanpassung haben, da der IST-Zustand durch die Planänderung erhalten bleibt.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist mit einer zukünftigen Bebauung zu rechnen, dadurch würde die thermische Ausgleichsfunktion der Fläche entfallen und es wäre mit bau- und anlagenbedingten Emissionen zu rechnen.

2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich ist Teil landwirtschaftlicher Flächen, die sich in Richtung Westen, Norden und Osten weiter erstreckt. Südlich liegen an die Hustebecke angrenzend Wohnbebauungen an. Er liegt also in einem Übergangsbereich des Siedlungsbereiches zu einer ländlichen Umgebung. Die hofähnlichen Gebäude nordöstlich des Untersuchungsgebiets unterstreichen diesen ländlichen Eindruck weiter.

Auswirkungsprognose

Da sich die tatsächliche Nutzung der Fläche nicht ändern wird, ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einer Bebauung des Gebiets zu rechnen. Dadurch würde sich das Landschaftsbild erheblich verändern, was insbesondere für die Anwohner sowie aufgrund des ausgewiesenen Wanderweges von Bedeutung wäre.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung

Es liegen derzeit keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern (wie bspw. Bodendenkmäler, archäologische Funde, Tunnel, Brücken, hist. Gebäude etc.) innerhalb des Änderungsbereichs vor.

Auswirkungsprognose

Da im Änderungsbereich keine gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) definierten Kultur- und Sachgüter oder Denkmäler vorliegen und sich die tatsächliche Nutzung der Fläche nicht verändert, ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre künftig mit einer Bebauung des Gebiets zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen entdeckte denkmalwerte Funde müssten dann an die zuständige Denkmalbehörde gemeldet werden.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich umfasst ca. 7,2 ha, ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und abgesehen von den Wegen, die ihn begrenzen bzw. durchqueren, unversiegelt.

Auswirkungsprognose

Im Zuge der 51. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft geplant. Somit wird der IST-Zustand erhalten und die Versiegelung neuer Flächen vermieden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einer Bebauung des Gebiets und somit mit erheblichen Versiegelungen zu rechnen.

2.1.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans wird es nicht zu Emissionen durch Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen Belästigungen kommen, da der IST-Zustand der Fläche nicht verändert wird.

2.1.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Abfälle sind im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

2.1.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans grenzt im Süden an ein bestehendes Wohngebiet und im Nordosten an vereinzelte Wohngebäude an. Südlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans 7D an. Im Norden von diesem sind Gewässerrandstreifen, ein Regenrückhaltebecken, eine der natürlichen Entwicklung überlassene Grünlandbrache und öffentliche Grünflächen als Freiflächen festgesetzt (Stadt Werne, 2010). Da diese alle eine festgesetzte Funktion haben und der Bebauungsplan das Ziel verfolgt, den Übergang in die freie Landschaft zu gestalten, ist hier nicht mit weiterer Bebauung zu rechnen. Für die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Freiflächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine weiteren Planungen vorgesehen. Es sind also keine Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit Vorhaben benachbarter Wohngebiete zu erwarten.

Von negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und geschützten Biotope ist nicht auszugehen.

2.1.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da es durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen Bauarbeiten im Änderungsbereich kommt, ist nicht mit Auswirkungen durch Techniken und Stoffe zu rechnen.

2.2 Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu rechnen, da sich der IST-Zustand der Fläche nicht verändert. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies als positiv zu werten, da das Gebiet als Teil eines Biotopverbundes und Landschaftsschutzgebiets schutzwürdig ist und zahlreichen planungsrelevanten Arten potenziell ein Habitat bieten kann.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre künftig mit einer Bebauung des Gebiets zu rechnen. Dies würde zu erhebliche Auswirkungen auf die geprüften Schutzgüter führen. Die damit einhergehenden Versiegelungen würden sich nachteilig auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche und Biotope auswirken. Durch eine Entfernung der bestehenden Biotope würde dies auch nachteilige Auswirkungen auf die vielen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten haben. Darüber hinaus würde eine Bebauung des Gebiets auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Erholung), Orts- und Landschaftsbild sowie Klima und Luft haben.

Bei einer Einstellung der derzeitigen Nutzung würde es zu einer natürlichen Sukzession kommen, bei der sich gebietstypische Pflanzen ansiedeln würden. Es ist denkbar, dass im Laufe mehrerer Jahre wertvolle Biozönosen entstehen könnten. Neben der Ansiedlung von Pflanzen würden diverse gebietstypische Tierarten vorhandene ökologische Nischen weitestgehend besetzen.

3 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dar. Der Betrachtungsschwerpunkt umfasst dabei vor allem ökologische Wirkzusammenhänge. Das Schutzgut Fläche ist dabei zu vernachlässigen, weil dieses auf rein ökonomischen Grundwerten basiert und lediglich Auskunft über die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Fläche gibt.

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

↓	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Bestandteil des Lebensumfeld. Nahrungsgrundlage	Grundlage für menschliche Ernährung	Trinkwasser	Luftqualität, Immissionen, Emissionen	Heimat, Historische Bedeutung	Kulturelles Erbe
Pflanzen / Tiere	Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch anthropogenen Eingriff		Lebensstätte	Lebensgrundlage	Einfluss auf Habitate	Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge, Erosionsschutz		Schadstofftransport, Erosion	Beeinflussung der Erosion		
Wasser			Speicherung, Filterung				
Klima / Luft		Luftreinhaltung und Verunreinigung				Lufthygiene	
Landschaft		Beiträge zum Naturhaushalt					
Kultur - und Sachgüter				Archivfunktion			

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERHINDERUNG UND VERMINDERUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Da, wie in den vorherigen Kapiteln dargestellt, nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist, sind Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

4.2 Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß §18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, sofern Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz betroffener Elemente des Naturhaushaltes zu entscheiden. §1a BauGB stellt den gesetzlichen Bezug zur Eingriffsregelung her. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne trägt zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter bei, da der IST-Zustand erhalten bleibt. Dies sind insbesondere:

- Vermeidung von Eingriffen in die vorhandenen Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Fläche, Gehölze, Gewässer)
- Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna
- Vermeidung von Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG
- Vermeidung von Flächenverbrauch
- Vermeidung von Versiegelungen
- Vermeidung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild

4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Da nicht mit Eingriffen in die Biotopstrukturen zu rechnen ist, werden auch keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen fällig.

5 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Denkbar wäre es, die 51. Änderung des Flächennutzungsplans nicht durchzuführen und das Untersuchungsgebiet stattdessen künftig als Wohnbauland zu nutzen. Die damit einhergehenden Versiegelungen würden sich nachteilig auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche und Biotop auswirken. Durch eine Entfernung der bestehenden Biotop würde dies auch nachteilige Auswirkungen auf die vielen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten haben. Darüber hinaus würde eine Bebauung des Gebiets auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Erholung), Orts- und Landschaftsbild sowie Klima und Luft haben.

Eine weitere Planungsmöglichkeit wäre die Flächenrücknahme im FNP an einer anderen Stelle des Stadtgebiets. Da die anderen zur Verfügung stehenden Flächen jedoch entweder zu klein sind oder aber bereits mit konkreten Planungsabsichten belegt sind, kommen diese Flächen nicht in Frage.

Gewerbe- oder Industriegebiete würden Planungskonflikte auslösen bzw. zu Störungen der angrenzenden Wohngebiete führen. Durch diese Planungsalternativen wäre je nach Art der Betriebe mit noch höheren negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Änderung der Fläche in eine Fläche für Landwirtschaft, und entsprechend der Erhalt des IST-Zustandes zu bevorzugen.

6 ERHEBLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN (KRISENFALL)

Von der 51. Änderung des Flächennutzungsplans gehen keine potenziellen erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Durch den Erhalt des IST-Zustandes ist kein Krisenfall mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehend von den landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Ein Krisenfall für die Fläche kann theoretisch durch Naturkatastrophen ausgelöst werden, jedoch ist hier das Schadenspotenzial auf unbebauten Flächen als gering einzustufen.

7 MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Laut § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Verbal-argumentativ werden dabei die verschiedenen Belange bewertet und die erheblichen Auswirkungen der Planung eingeschätzt. Dabei werden übergeordnete Ziele und Vorgaben durch einschlägige Gesetze sowie Fachpläne berücksichtigt. Als Grundlage für die Bewertungen der einzelnen Schutzgüter dienen die Daten verschiedener Fachinformationssysteme (bspw. ELWAS, Stobo, Daten des LANUV, etc.).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, die die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die Planung beeinflussen könnten, sind nicht aufgetreten.

8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3. Des Weiteren wird in § 4 Abs. 3 BauGB festgelegt, dass die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich, da der tatsächliche Zustand der Fläche erhalten bleibt.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Werne beabsichtigt, in der 51. Änderung des Flächennutzungsplans eine als Wohnbaufläche gekennzeichnete Fläche nördlich der Hustebecke in eine Fläche für die Landwirtschaft umzuwandeln. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wurde der vorliegende Umweltbericht auf Grundlage des Baugesetzbuches erstellt.

Der ca. 7,2 ha große Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt, an der südlichen Grenze des Gebiets verläuft das Fließgewässer Hustebecke. Verschiedene Gehölzstrukturen verlaufen entlang der Hustebecke und auch quer durch das Gebiet. Die Flächen sind abgesehen von den Wegen an den Rändern des Gebiets völlig unversiegelt.

Momentan ist keine Wohnbebauung vorhanden. Als Teil des offenen Orts- und Landschaftsbildes und als Teil der Biotopverbundfläche „Gewässersystem der Horne und Umfeld“ und des Landschaftsschutzgebiets Nr. 6 und 6a bietet es eine Erholungsfunktion für den Menschen. Dies wird durch zwei ausgewiesene Wanderwege am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets unterstrichen.

Die Fläche bietet potenziell für 26 planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten ein geeignetes Habitat als Quartier, zur Fortpflanzung oder zur Rast. Da das Gebiet nicht versiegelt ist, können die Schutzgüter Boden und Fläche als unverbraucht betrachtet werden. Dies hat auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Das Gebiet gehört zum Klimatop Freilandklima. Kultur- oder sonstige Sachgüter innerhalb des Gebiets sind nicht bekannt.

Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung bleibt der IST-Zustand der Fläche erhalten, daher gehen von der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Stattdessen werden negative Auswirkungen durch die Planänderung vermieden, was als positiv zu bewerten ist. Da es zu keinen Veränderungen kommt, werden keine Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung, Verminderung oder Kompensation fällig, auch Überwachungsmaßnahmen müssen nicht durchgeführt werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

10 LITERATURVERZEICHNIS

1. Bezirksregierung Arnsberg (2004): **Der rechtswirksame Regionalplan-Teilabschnitt "Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil": Textliche Festlegungen und Erläuterungen, zeichnerische Festlegungen und Erläuterungskarten. Blatt 2.** Online abrufbar unter: <https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/regionalplan-teilabschnitt-oberbereich-dortmund-westlicher-teil/der-rechtswirksame-regionalplan> [zuletzt geprüft am 10.03.2022].
2. Ecotone (2022): **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne**
3. Geologischer Dienst NRW (Hg.) (2021): **IS BK 50 Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000 Datensatz.** dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 11.03.2022.
4. Geobasis NRW (2022): Touristik- und Freizeitinformationen NRW. dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter <https://www.geoportal.nrw/> [Zuletzt geprüft am 09.03.2022]
5. K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH (2021): **Gesamtstädtische Klimafunktionskarte für die Stadt Werne.** Online abrufbar unter: https://www.werne.de/weblication/grid5/tmpHTTP/_download_49186cae7ae35f923c7cee5d63145454/Bericht-Klimafunktionskarte_Werne.pdf. Zuletzt geprüft am 13.06.2023
6. Kreis Unna (2019): **Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne – Bergkamen – Kreis Unna.** Online abrufbar unter: <https://www.kreis-unna.de/nc/hauptnavigation/kreis-region/leben-im-kreis/umwelt/landschaft/>. Zuletzt geprüft am 10.03.2022.
7. LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2000): **Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4311.** Online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112>. Zuletzt geprüft am 09.03.2022.
8. LANUV (2018): **Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (StoBo).** Online abrufbar unter: <https://www.stobo.nrw.de>. Zuletzt geprüft am 11.03.2022.
9. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2020): **Fachinformationssystem Klimaanpassung.** dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>. Zuletzt geprüft am 11.03.2022.
10. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2022a): **Kartenlayer Biotopverbundflächen.** dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.03.2022.

11. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2022b): **Kartenlayer Landschaftsschutzgebiete NRW.** dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.03.2022.
12. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2022c): **Kartenlayer Naturräumliche Haupteinheiten.** dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.03.2022.
13. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2022d): **Kartenlayer Landschaftsräume NRW.** dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.03.2022.
14. LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2022e): **Kartenlayer Grundwasserkörper NRW.** dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). Online abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Zuletzt geprüft am 10.03.2022.
15. RVR – Regionalverband Ruhr (2018): **Regionalplan Ruhr – Planentwurf 2018. Blatt 10.** Online abrufbar unter <https://www.rvr.ruhr/themen/regionalplanung/regionalplan-ruhr/planentwurf/>. Zuletzt geprüft am 11.03.2022
16. Stadt Werne (2010): Bebauungsplan 7D – Hustebecke – 1. Änderung. M 1:500. Online abrufbar unter: <https://www.o-sp.de/werne/plan?pid=16458>. Zuletzt geprüft am 10.03.2022.
17. Stadt Werne (2021): **51. Änderung Flächennutzungsplan – „Rücknahme von Wohnbaufläche nördlich Hustebecke und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft“.**

11 RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) Vom 11. März 1980 (Fn 1).

Klimaschutzgesetz NRW (KlimSchG NRW)

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013. In Kraft getreten am 07. Februar 2013.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG)

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).

Landesnenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.